

REGLEMENT ÜBER DIE PARKPLATZGEBÜHREN

vom 5. Juni 2016

Die Einwohnergemeinde Ruswil erlässt, gestützt auf §§ 27 und 28 des Strassengesetzes (StrG), § 13 des Gebührengesetzes (GebG), §§ 11 und 12 des Gesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG), den kantonalen Richtplan 2009, teilrevidiert 2015, und § 36 Abs. 2 Ziff. 11 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgendes Reglement:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Inhalt.....	3
Art. 2	Geltungsbereich.....	3
Art. 3	Verwendung der Gebühren.....	3

II. Gebühren für zeitlich beschränktes Parkieren

Art. 4	Gebührenpflicht	4
Art. 5	Gebührenrahmen und Bewirtschaftungszeiten.....	4
Art. 6	Gebührenerhebung.....	4

III. Dauerparkkarten

Art. 7	Geltungsbereich.....	5
Art. 8	Rechtsstellung des Fahrzeughalters.....	5
Art. 9	Persönliche Parkkarten	5
Art. 10	Unpersönliche Parkkarten	6
Art. 11	Gebührenerhebung und Gebührenhöhe von Parkkarten	6
Art. 12	Gebührenerhebung und Rechtsschutz.....	7

IV. Spezialbereiche

Art. 13	Bereiche.....	7
Art. 14	Eigene Lösungen	7
Art. 15	Blaue Zonen	8

V. Schlussbestimmungen

Art. 16	Kontrolle und Aufsicht.....	8
Art. 17	Vollzug.....	8
Art. 18	Vorbehalt und Ausnahmen	8
Art. 19	Strafbestimmungen.....	9
Art. 20	Inkrafttreten.....	9

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Inhalt

- ¹ Das Reglement regelt die Gebühren für das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren von Fahrzeugen und Anhängern ausgenommen Fahrräder und Motorfahrräder auf
- öffentlichem Grund
 - Parkflächen im Eigentum der Einwohnergemeinde Ruswil
 - Abstellflächen in Einstellhallen und Parkhäusern, welche im Eigentum (Miteigentum) der Einwohnergemeinde Ruswil stehen
 - aufgehoben.
 - Parkierflächen in privatem Eigentum, sofern sich die Eigentümer freiwillig diesem Reglement unterstellt haben.
- ² Private Parkplatzeigentümer können die Ausstellung einer anfechtbaren Verfügung über die Unterstellung unter die Gebührenpflicht nach Art. 1, 4. Lemma verlangen.

Art. 2 Geltungsbereich

- ¹ Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Ruswil.
- ² Die dem Reglement unterstellten Parkieranlagen werden in der Verordnung über die Parkplatzgebühren und dem zugehörigen Übersichtsplan festgelegt und bezeichnet.

Art. 3 Verwendung der Gebühren

- ¹ Die erhobenen Gebühren werden der laufenden Gemeinderechnung gutgeschrieben, soweit sie nicht anderen Betreibern von Parkieranlagen zufallen (vgl. Art. 3, Absatz 2).
- ² In Anwendungsfällen von Art. 1, 4. und 5. Lemma fallen die Parkplatzgebühren den Betreiberinnen und Betreibern zu. Vorbehalten bleiben abweichende vertragliche Vereinbarungen mit der Gemeinde Ruswil.

II. Gebühren für zeitlich beschränktes Parkieren

Art. 4 Gebührenpflicht

Wer ein Fahrzeug oder Anhänger auf einem entsprechend gekennzeichneten Parkfeld gemäss Art. 1 abstellt, hat eine Gebühr zu entrichten.

Art. 5 Gebührenrahmen und Bewirtschaftungszeiten

¹ Der Gebührenrahmen auf den entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen gemäss Art. 1 beträgt:

Gebührenfreie Zeit	
- auf allen Parkplätzen	60 Minuten
- auf speziellen Parkplätzen (gem. Verordnung)	0 – 120 Minuten
Danach pro Stunde	CHF 1.00 – 3.00
Tagesparkkarte	CHF 5.00 – 15.00

² Der Bewirtschaftungszeitraum muss auf allen dem Reglement unterstellten Parkierungsanlagen mindestens den Zeitraum von Montag – Freitag, jeweils von 07.00 – 19.00 Uhr umfassen. Darüber hinaus kann ein längerer Bewirtschaftungszeitraum gemäss der Verordnung über die Parkplatzgebühren gelten.

³ Die gebührenfreie Zeit gemäss Abs. 1, 2. Lemma bestimmt der Gemeinderat in der Verordnung über die Parkplatzgebühren.

⁴ Die Abrechnungsschritte (z.B. alle 15, 30 oder 60 Minuten), die Gebührenhöhe sowie die maximale Parkzeit werden in der Verordnung über die Parkplatzgebühren respektive, wenn die Verordnung nicht anderes vorsieht, durch die Betreiber der privaten Parkierungsanlagen geregelt und müssen sich nach den Vorgaben gemäss Art. 5, Absatz 1 und 2 richten.

⁵ Die Tagesparkkarten sind auf Parkplätzen gültig, bei denen Dauerparkkarten gemäss Art. 7 ebenfalls gültig sind (Festlegung in der Verordnung über die Parkplatzgebühren). Die Gültigkeitsdauer einer Tagesparkkarte beträgt 24 Stunden. Ausnahmen können in der Verordnung geregelt werden.

Art. 6 Gebührenerhebung

¹ Die Gebühren werden mit zentralen Parkuhren, Sammelparkuhren, Einzelparkuhren, Schrankenanlagen oder durch einen von der Gemeinde beauftragten Parkplatzdienst erhoben.

² In Anwendungsfällen von Art. 1, 4. und 5. Lemma regeln die Betreiberinnen und Betreiber die Gebührenerhebung und die Kontrolle selber, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

III. Dauerparkkarten

Art. 7

Geltungsbereich

Die Parkplätze, auf denen Dauerparkkarten gültig sind, werden in der Verordnung über die Parkplatzgebühren definiert und müssen entsprechend signalisiert werden.

Art. 8

Rechtstellung des Fahrzeughalters

¹ Die Entrichtung der Dauerparkgebühr verschafft keinen Anspruch auf ein Parkfeld gemäss Art. 1.

² Polizeiliche Anordnungen nach dem Strassenverkehrsrecht gelten auch für Fahrzeughalter, die eine Dauerparkgebühr entrichtet haben.

Art. 9

Persönliche Parkkarten

¹ Folgende Fahrzeughalter (Personenwagen, Kleinbusse, Lieferwagen und Anhänger) können persönliche Parkkarten beantragen:

- a. Schriftenpolizeilich gemeldete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Ruswil
- b. Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe mit Betriebsstätte in Ruswil, sofern sie nachweisen können, dass sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit auf ein Fahrzeug mit geeigneter Abstellmöglichkeit angewiesen sind
- c. Mitarbeitende von Geschäfts- und Dienstleistungsbetrieben mit Betriebsstätte in Ruswil
- d. Die Gemeindeverwaltung kann, sofern es die Platzverhältnisse zulassen, auch auswärtigen Fahrzeughaltern Parkkarten ausstellen, sofern diese nachweisen können, dass sie die Parkplätze als Pendler des öffentlichen Verkehrs benützen.

² Alle Gesuchstellenden erhalten für jedes auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragene Fahrzeug und für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragenen Anhänger höchstens eine Parkkarte.

³ Die Gemeindeverwaltung kann die Anzahl der ausgestellten Parkkarten beschränken, die pro Geschäfts- und Dienstleistungsbetrieb und deren Mitarbeitende ausgegeben werden.

⁴ Die persönliche Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild (Nummernschild) als Kontrollmittel. Sie ist nicht übertragbar. Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe des parkierten Fahrzeuges bzw. am Anhänger anzubringen.

⁵ Die Gemeindeverwaltung stellt Parkkarten auf Gesuch hin aus, sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind. Der Gesuchsteller hat seine Berechtigung nachzuweisen. Nötigenfalls erlässt der Gemeinderat einen beschwerdefähigen Entscheid.

- ⁶ Die Gemeindeverwaltung kann die Bewilligung dauernd oder für eine bestimmte Zeit entziehen, wenn der Inhaber oder die Inhaberin die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt oder wenn er oder sie die Parkkarte missbräuchlich verwendet. Die bezahlte Gebühr wird nicht zurückerstattet.
- ⁷ Ein Verlust der Parkkarte ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden. Diese stellt gegen eine Umtriebsentschädigung ein Duplikat aus und erklärt die verlorene Karte als ungültig.

Art. 10 Unpersönliche Parkkarten

- ¹ Die Bezugsberechtigung von unpersönlichen Parkkarten ist identisch mit jener der persönlichen Parkkarten gemäss Art. 9, Absatz 1, jedoch sind bezogene unpersönliche Parkkarten übertragbar und können auf allen leichten Motorwagen (Personenwagen, Kleinbusse, Lieferwagen und Anhänger) angebracht werden.
- ² Die Gebühr für unpersönliche Parkkarten hat signifikant höher zu sein, als diejenige der persönlichen Parkkarten.
- ³ Die Gemeindeverwaltung kann die Anzahl der ausgestellten unpersönlichen Parkkarten pro natürliche oder juristische Person begrenzen.

Art. 11 Gebührenerhebung und Gebührenhöhe von Parkkarten

- ¹ Die Gemeindeverwaltung stellt dem Fahrzeughalter bzw. dem Bezüger der Parkkarte eine Gebührenrechnung zu. Die Rechnungsstellung richtet sich nach dem Gebührengesetz.
- ² Die Dauerparkiermöglichkeit besteht innerhalb der Parkieranlage Märtplatz nur für überdachte Parkplätze.
- ³ Die Dauerparkgebühr einer persönlichen Parkkarte beträgt pro Monat min. CHF 50.00 und max. CHF 100.00 für offene Parkplätze und min. CHF 80.00 und max. CHF 160.00 für überdachte Parkplätze. Für Parkplätze auf öffentlichem Grund wird sie zum Voraus für eine Dauer von min. drei Monaten erhoben.
- ⁴ Die Dauerparkgebühr für unpersönliche Parkkarten auf offenen Parkplätzen beträgt pro Monat min. CHF 80.00 und max. CHF 160.00. Bei überdachten Parkplätzen beträgt die Gebühr pro Monat min. CHF 120.00 und max. CHF 240.00. Für Parkplätze auf öffentlichem Grund wird sie zum Voraus für eine Dauer von min. drei Monaten erhoben.
- ⁵ Die Dauerparkgebühr einer persönlichen Parkkarte beträgt pro Jahr min. CHF 500.00 und max. CHF 1'000.00 für offene Parkplätze und min. CHF 800.00 und max. CHF 1'600.00 für überdachte Parkplätze. Für Parkplätze auf öffentlichem Grund wird sie zum Voraus für eine Dauer von einem Jahr erhoben.

⁶ Die Dauerparkgebühr für unpersönliche Parkkarten auf offenen Parkplätzen beträgt pro Jahr min. CHF 800.00 und max. 1'600.00. Bei überdachten Parkplätzen beträgt die Gebühr für unpersönliche Parkkarten pro Jahr min. CHF 1'200.00 und max. 2'400.00. Für Parkplätze auf öffentlichem Grund wird sie zum Voraus für die Dauer eines Jahres erhoben.

⁷ Die Gebührenhöhe wird in der Verordnung über die Parkplatzgebühren respektive durch den Betreiber der privaten Parkieranlagen geregelt und muss sich nach den Vorgaben gemäss Art. 11, Abs. 3 – 6 richten.

⁸ Wer die Parkkarte vor deren Ablauf zurückgibt, erhält die Gebühr für die restlichen ganzen Monate ohne Zinsen zurückerstattet. Eine Rückgabe ist erst nach einer Mindestlaufzeit von drei Monaten möglich (vgl. Art. 11, Absätze 3 – 6).

Art. 12 Gebührenerhebung und Rechtsschutz

Die Gebührenerhebung und der Rechtsschutz richten sich nach dem Gebührengesetz vom 14. September 1993.

IV. Spezialbereiche

Art. 13 Bereiche

¹ Der Gemeinderat kann Parkflächen im Bereich von Verwaltungsgebäuden, Schulen sowie Sport- und Freizeitanlagen bezeichnen, auf denen nur ausserhalb der Arbeitszeiten gegen Entrichtung einer Parkgebühr parkiert werden darf.

² Die Gemeinde legt die Details in der Verordnung fest, insbesondere die Parkzeiten und den Kreis der Berechtigten, die ihre Fahrzeuge mit einer speziellen, persönlichen Parkkarte auch während der Arbeitszeiten gegen Entrichtung einer monatlichen oder jährlichen Gebühr auf den Parkflächen gemäss Abs. 1 abstellen dürfen.

³ Die Gebührenhöhe wird in der Verordnung über die Parkplatzgebühren festgelegt.

Art. 14 Eigene Lösungen

¹ Auf Parkieranlagen, über die die Gemeinde nicht gem. Art. 1 verfügungsbe-rechtigt ist (anderen Gemeinwesen gehörende oder private Parkieranlagen), können durch die Verfügungsberechtigten oder Betreiber eigene Lösungen für die Bewirtschaftung getroffen werden.

² Für die korrekte Signalisation, Bewirtschaftung und Kontrolle sind die Verfügungsbe-rechtigten oder Betreiber selbst verantwortlich.

Art. 15 Blaue Zonen

- ¹ Der Gemeinderat kann mit einem Gesuch an die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) öffentliche Parkflächen zu „Blauen Zonen“ erklären lassen, in denen keine Gebühren zu bezahlen sind.
- ² Gemäss Art. 48 Abs. 2 lit. A Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21) sind blaue Zonen Verkehrsflächen auf denen die Führer von Motorwagen beim Parkieren eine Parkscheibe verwenden müssen (Signal „Parkieren mit Parkscheibe“). An Werktagen kann auf diesen Parkflächen für eine beschränkte Zeitdauer ohne Gebühren parkiert werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16 Kontrolle und Aufsicht

- ¹ Der Gemeinderat regelt die Kompetenz zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des Reglements und zur Meldung von Übertretungen an die zuständigen Polizeior-gane.
- ² Das Abstellen von Fahrzeugen ohne Kontrollschilder ist untersagt. Nicht immatriku-lierte Fahrzeuge und Anhänger werden auf Kosten und Risiko des Eigentümers ent-fernt.
- ³ Ans öffentliche Eigentum angrenzende Parkflächen und Parkplätze sind aus Grün- den des Strafvollzugs vom Privateigentümer auf dessen Kosten als solche zu markie- ren, anderweitig eindeutig zu kennzeichnen oder abzutrennen.

Art. 17 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements und die Bezeichnung der zuständigen Stellen obliegen dem Gemeinderat im Rahmen der Verordnung über die Parkplatzgebühren. Insbe-sondere bestimmt er, auf welchen Parkplätzen die Parkdauer beschränkt und das Parkieren gebührenpflichtig ist (Art. 2). Er bezeichnet diejenigen öffentlichen und die- sem Reglement unterstellten privaten Parkplätze, auf denen das Dauerparkieren mit Parkkarten zulässig ist. Er bestimmt die Parkplatzgebühr für die öffentlichen Parkplätze innerhalb des durch dieses Reglement vorgegebenen Gebührenrahmens.

Art. 18 Vorbehalt und Ausnahmen

- ¹ Das Strassenverkehrsrecht ist vorbehalten. Vertragliche Regelungen (Miet- und Dienstbarkeitsverträge) sind mitzuberücksichtigen.
- ² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Gebührenpflicht in räumlicher, persönlicher oder zeitlicher Hinsicht gewähren, sofern das übergeord- nete öffentliche Interesse gewahrt bleibt.

³ Bei grösseren Veranstaltungen kann der Gemeinderat eine pauschale Parkplatzgebühr für die Parkierenden auf den betreffenden Parkfeldern festlegen und allfällige Parkzeitbeschränkungen aufheben. Entsprechende temporäre Anpassungen sind korrekt zu signalisieren.

Art. 19 Strafbestimmungen

¹ Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

² Auf die Gebührenhinterziehung sind die Strafbestimmungen des Gebührengesetzes anwendbar.

Art. 20 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt nach Genehmigung des Regierungsrates das Inkrafttreten.

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Ruswil anlässlich der Urnenabstimmung vom 5. Juni 2016.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Präsident:	Geschäftsführer & Gemeindeschreiber:
------------	---

sig. Franzsepp Erni

sig. Tobias Lingg

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 5. Juli 2016 mit RRB Nr. 747.

Art. 1 Abs. 1 viertes Lemma aufgehoben gemäss Urteil des Bundesgerichtes vom 3. Juli 2018 (2C_109/2017).

Der Gemeinderat setzt das Reglement mit Beschluss vom 10. Juni 2020 auf den 1. Juli 2020 in Kraft.